

## Synopse

### Revision Melde- und Hinterlegungsrecht; Änderung von Gesetzen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: 112.11 | 113.111 | **131.1**  
Aufgehoben: –

	<b>Revision Melde- und Hinterlegungsrecht; Änderung des Gemeindegesetzes</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>  gestützt auf Artikel 3, 24, 25, 27 Absatz 1 Buchstabe e, 45-57 und 145 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS <a href="#">111.1</a> .] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX XXXXX 2022 (RRB Nr. 2022/XXXX)  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
<b>§ 3</b> I. Einwohnerkontrolle 1. Melde- und Hinterlegungspflicht  <sup>1</sup> Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.  <sup>2</sup> Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.	<sup>1</sup> Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen.  <sup>2</sup> Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.  <sup>3</sup> Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.

<p><b>§ 4</b> II. Strafbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflichten verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird vom Friedensrichter mit Busse bestraft.</p>	<p><sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflichten verletzt, wer die erforderlichen Dokumente nicht hinterlegt oder bei der An-, Um- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird vom Friedensrichter mit Busse bestraft.</p>
<p><b>§ 5</b> III. Wohnsitz und Aufenthalt, besondere Domizile</p> <p><sup>1</sup> Wohnsitz und Aufenthalt einer Person richten sich nach dem Zivilrecht.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten sind gesetzliche Bestimmungen über das politische Domizil, das Steuerdomizil und andere besondere Domizilarten.</p>	<p><b>§ 5</b> III. Niederlassung und Aufenthalt, besondere Domizile</p> <p><sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt einer Person richten sich nach der Registerharmonisierungsgesetzgebung.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><b>1.</b> Der Erlass Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 6. Juni 1993 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 3</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechtes von Gesetzes wegen richten sich nach dem eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 (BüG)[SR <a href="#">141.0.</a>], nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch[SR <a href="#">210.</a>] und nach diesem Gesetz.</p>	<p><sup>1</sup> Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechtes von Gesetzes wegen richten sich nach dem Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (BüG)[SR <a href="#">141.0.</a>], nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch[SR <a href="#">210.</a>] und nach diesem Gesetz.</p>
<p><b>§ 11</b> Aufnahmevoraussetzungen a) Wohnsitzerfordernis</p> <p><sup>1</sup> Schweizer Bürger und Bürgerinnen können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie zwei Jahre im Kanton Wohnsitz hatten.</p>	<p><b>§ 11</b> Aufnahmevoraussetzungen a) Niederlassungserfordernis</p> <p><sup>1</sup> Schweizer Bürger und Bürgerinnen können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie zwei Jahre im Kanton Niederlassung hatten.</p>

<p><b>§ 14</b> Aufnahmevoraussetzungen a) Wohnsitzerfordernis</p> <p><sup>1</sup> Ausländische Staatsangehörige können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie mindestens vier Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, wovon zwei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung.</p> <p><sup>2</sup> Für die Frist von vier Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 8. und 18. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Ist der Bewerber oder die Bewerberin eine eingetragene Partnerschaft mit einem Schweizer Bürger oder einer Schweizer Bürgerin eingegangen, so muss sie oder er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass er oder sie:</p> <p>a) insgesamt während zwei Jahren im Kanton Solothurn Wohnsitz hatte, wovon mindestens ein Jahr vor der Gesuchstellung; und</p> <p>b) seit drei Jahren mit dieser Person in eingetragener Partnerschaft lebt.</p> <p><sup>3bis</sup> Die kürzere Frist nach Absatz 3 Buchstabe a gilt auch für den Fall, dass einer der beiden Partner oder eine der beiden Partnerinnen das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft durch eine Wiedereinbürgerung oder durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil erwirbt.</p> <p><sup>4</sup> Der Wohnsitz in der Schweiz gilt bei der Abreise ins Ausland als aufgegeben, wenn der Ausländer oder die Ausländerin sich bei der zuständigen Behörde abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland lebt. Der Aufenthalt im Ausland oder in einem anderen Kanton für höchstens ein Jahr im Auftrag des Arbeitgebers oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz jedoch nicht.</p>	<p><b>§ 14</b> Aufnahmevoraussetzungen a) Niederlassungserfordernis</p> <p><sup>1</sup> Ausländische Staatsangehörige können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie mindestens vier Jahre im Kanton Niederlassung (Hauptwohnsitz) hatten, wovon zwei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung.</p> <p>a) insgesamt während zwei Jahren im Kanton Solothurn Niederlassung hatte, wovon mindestens ein Jahr vor der Gesuchstellung; und</p> <p><sup>4</sup> Die Niederlassung in der Schweiz gilt bei der Abreise ins Ausland als aufgegeben, wenn der Ausländer oder die Ausländerin sich bei der zuständigen Behörde abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland lebt. Der Aufenthalt im Ausland oder in einem anderen Kanton für höchstens ein Jahr im Auftrag des Arbeitgebers oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht die Niederlassung jedoch nicht.</p>
<p><b>§ 18</b> Wohnsitzerfordernis</p>	<p><b>§ 18</b> Niederlassungserfordernis</p>

<p><sup>1</sup> Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.</p>	<p><sup>1</sup> Wer zwei Jahre in der Gemeinde Niederlassung hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.</p>
<p><b>§ 28<sup>ter</sup></b> Schutz der Privatsphäre</p> <p><sup>1</sup> Der Schutz der Privatsphäre richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz. [BGS <a href="#">114.1.</a>]</p> <p><sup>2</sup> Den Stimmberechtigten sind die folgenden Daten bekannt zu geben:</p> <p>a) Staatsangehörigkeit;</p> <p>b) Wohnsitzdauer;</p> <p>c) Angaben, die zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der Integration in die schweizerischen Verhältnisse erforderlich sind.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Einzelheiten in der Verordnung regeln.</p>	<p>b) Dauer der Niederlassung;</p>
	<p><b>2.</b> Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 5</b> I. Allgemeine Regelung</p> <p><sup>1</sup> Stimmberechtigt sind Stimmfähige, die tatsächlich am Orte wohnen und nicht anderswo im Stimmregister eingetragen sind: [Die Aufzählung wurde gemäss RRB 2010/980 vom 1. Juni 2010 angepasst.]</p> <p>a) in der Einwohnergemeinde: Schweizer und Schweizerinnen, die ihre Schriften hinterlegt haben;</p> <p>b) in der Bürgergemeinde: Ortsbürger und Ortsbürgerinnen, die sich angemeldet haben;</p>	<p>a) in der Einwohnergemeinde: Schweizer und Schweizerinnen, die zur Niederlassung angemeldet sind;</p> <p>b) in der Bürgergemeinde: Ortsbürger und Ortsbürgerinnen, die zur Niederlassung angemeldet sind;</p>

<p>c) in der Kirchgemeinde: die unter Buchstabe a) aufgeführten Einwohner und Einwohnerinnen des Kirchgemeindegebietes, die der betreffenden Konfession angehören sowie die niedergelassenen Ausländer und Ausländerinnen, denen die Kirchgemeinde das Stimmrecht gewährt hat;</p> <p>d) in kantonalen Angelegenheiten: Schweizer und Schweizerinnen, welche in einer solothurnischen Einwohnergemeinde ihre Schriften hinterlegt haben.</p> <p><sup>2</sup> Das Stimmrechtsdomizil in eidgenössischen, in kantonalen und in regionalen Angelegenheiten befindet sich in der Einwohnergemeinde, in welcher der oder die Stimmfähige stimmberechtigt ist (politischer Wohnsitz).</p>	<p>d) in kantonalen Angelegenheiten: Schweizer und Schweizerinnen, welche in einer solothurnischen Einwohnergemeinde zur Niederlassung angemeldet sind.</p>
<p><b>§ 10</b> III. Abklärung der Stimmberechtigung</p> <p><sup>1</sup> Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin hat die Stimmberechtigung von Amtes wegen zu prüfen.</p> <p><sup>2</sup> Personen mit unklaren Wohnverhältnissen haben nachzuweisen, dass sie nicht an einem anderen Ort, wo der Heimatschein oder ein Heimatausweis deponiert ist, im Stimmregister eingetragen sind.</p> <p><sup>3</sup> Bestehen beim Wahlbüro begründete Zweifel oder werden Tatsachen geltend gemacht, die den Ausschluss von der Stimmberechtigung bewirken könnten, verlangt es schriftliche Beweise.</p>	<p><sup>2</sup> Personen mit unklaren Wohnverhältnissen haben nachzuweisen, dass sie nicht an einem anderen Ort, wo sie zur Niederlassung oder zum Aufenthalt angemeldet sind, im Stimmregister eingetragen sind.</p>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, XX XXXXX 2022  Im Namen des Kantonsrates

	<p>Nadine Vögeli Präsidentin</p> <p>Markus Ballmer Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.</p>